

3. Änderungssatzung
zur Satzung vom 06.12.2001
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer
in der Gemeinde Köhn

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93), der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 499) sowie der §§ 40 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17.12.2010 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2010, S. 789) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Änderungssatzung erlassen :

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- „ (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 3 nach Gebühreneinheiten (GE). Die Gebührenhöhe je Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Köhn an die Gewässerunterhaltungsverbände jeweils im Vorjahr entrichteten Verbandsbeiträgen und den Verwaltungskostenbeiträgen. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 2,24 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

24257 Köhn, den

Gemeinde Köhn
Der Bürgermeister